

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 609/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef A [REDACTED] ,

B [REDACTED] Str. [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Hal und der Bundesricht-
ter Dr. Graf, von der Mühlen, Jörn und Henkel
in der Sitzung vom 15. Dezember 1970
beschlossen:

Die Revision gegen das den Parteien
an Verkündung statt am 10./18. Fe-
bruar 1970 zugestellte Urteil des
10. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Frankfurt/Main wird zuge-
lassen.

G r ü n d e

Der Anspruch des 1894 geborenen Klägers auf Entschädi-
gung für Berufsbeschaden in unselbständiger Erwerbstätigkeit
wurde 1956 durch unanfechtbaren Bescheid über 10.051,80 DM
Kapitalentschädigung geregelt; dies geschah ohne gleichzei-
tige Festsetzung der nach § 94 BGG wählbaren Rente. Der Klä-
ger machte von seinem Wahlrecht innerhalb der Frist des § 96 BGG
keinen Gebrauch. 1958 beantragte er die Neuentsetzung der Kapi-
talentschädigung, und erklärte die Rentewahl. Die Entschädigungs-
behörde lehnte durch unanfechtbaren Bescheid vom 29. Oktober 1958
den Rentenanspruch als verneint ab. Mit Erklärung vom 4. Novem-
ber 1965 verlangte der Kläger nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BGG-
Schluß abermals die Rente. Das Berufungsgericht hat ein erneu-
tes Wahlrecht nach dieser Vorschrift verneint, weil es dem Klä-
ger durch den Bescheid vom 29. Oktober 1958 unanfechtbar aber-
kannt worden sei; es stützt diese Ansicht auf BGG-Nr. 1969,
515 Nr. 64.

- 3 -

Es ist die grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 BEG), ob der erneuten Ausübung des Wahlrechts ein unanfechtbarer Bescheid entgegensteht, der ohne sachliche Entscheidung über die Voraussetzungen des Wahlrechts in § 94 BEG lediglich den durch die Verletzung der Wahlfrist eingetretenen Verlust des Wahlrechts feststellt.

Ma1

Henkel

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)